

1. **Geltungsbereich**
 - 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und STAHL PLAST – nachstehend Besteller – gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn der Besteller ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
 - 1.2 Änderungen und Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.
 - 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
2. **Aufträge**
 - 2.1 Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sie können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
 - 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen. Tut er dies nicht, ist der Besteller zum Widerruf des Auftrages berechtigt.
 - 2.3 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Auswirkungen hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine sind angemessen einvernehmlich zu regeln.
 - 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller bereits bei der Vorlage des Angebotes auf mögliche Mängel hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmäßigkeit.
3. **Liefertermine und -fristen**
 - 3.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung von Terminen und Fristen ist der Eingang der vertragsgemäßen Ware bei der genannten Lieferanschrift.
 - 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
 - 3.3 Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Der Besteller ist berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes je vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % dieses Wertes. Dem Lieferanten steht der Nachweis offen, dass infolge seines Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben vorbehalten. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
4. **Verpackung und Versand**
 - 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Soweit Verpackungen vom Besteller nicht vorgeschrieben sind, soll der Lieferant nur solche Verpackungen verwenden, die aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien bestehen. Der Lieferant hat Verpackungen auf seine Kosten zurückzunehmen, wenn der Besteller dies fordert.
 - 4.2 Die Versandgefahr trägt der Lieferant.
 - 4.3 Die Lieferung hat, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
5. **Mängeluntersuchungen und Mängelanzeige**
 - 5.1 Mängel der Lieferung soll der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden können, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.
 - 5.2 Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
6. **Qualität und Dokumentation**
 - 6.1 Der Lieferant hat die technischen Spezifikationen, die anerkannten Regeln der Technik und die Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Änderungen in der Herstellung des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Vorgaben des Bestellers an technischen Daten oder Prüfvorschriften entbinden den Lieferanten nicht von der Verpflichtung zur Lieferung von mangelfreien, vertrags- und funktionsgerechten Liefergegenständen. Wird zwischen den Parteien eine Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen, ist der Lieferant auch verantwortlich für die Einrichtung und Handhabung des Qualitätssicherungssystems.
 - 6.2 Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und den Besteller gegebenenfalls über Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung zu unterrichten.
 - 6.3 Art und Umfang der Qualitätsprüfungen sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Der Besteller kann jederzeit verlangen, dass branchenübliche und produktspezifische Prüfmethoden vom Lieferanten eingehalten werden.
 - 6.4 Der Besteller kann jederzeit verlangen, dass der Lieferant in besonderen Aufzeichnungen den Zeitpunkt, die Art und die Ergebnisse von Prüfungen festhält. Die Prüfungsunterlagen sind beim Lieferanten mindestens 10 Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Aufforderung vorzulegen, die Unterlagen zu dokumentationspflichtigen Teilen 20 Jahre.
7. **Rechnungsstellung und Zahlung**
 - 7.1 Rechnungen sind stets in zweifacher Ausfertigung mit Angaben von Auftragsnummer und -datum an den Besteller zu senden.
 - 7.2 Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Lieferung erfolgen Zahlungen wie vereinbart.
8. **Gewährleistung**
 - 8.1 Bei Mängel, Fehl- oder Falschlieferung ist der Lieferant zur Nachbesserung oder Neulieferung nach Wahl des Bestellers innerhalb angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. In dringenden Fällen kann der Besteller die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, wenn er den Lieferanten zuvor hiervon benachrichtigt hat. Entstehende Kosten der Nachbesserung trägt auch in diesem Falle der Lieferant. Gleiches gilt, wenn der Lieferant der Aufforderung zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt.
 - 8.2 Das Recht auf Wandelung oder Minderung steht dem Besteller dann zu, wenn der Lieferant nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die erforderliche Nachbesserung oder Nachlieferung zu erbringen oder wenn er dies so nicht innerhalb angemessener, vom Besteller gesetzter Frist leistet. Schadenersatzansprüche einschließlich der Ansprüche wegen Nichterfüllung bleiben vorbehalten.
 - 8.3 Angaben des Lieferanten über Eigenschaften der herzustellenden Waren in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Erklärungen gelten als zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB.
9. **Umfang der Gewährleistung**
 - 9.1 Soweit der Lieferant zur Nachbesserung oder Nachlieferung verpflichtet ist, hat er auch die zum Zwecke der Nachbesserung oder Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller diese Kosten bereits aufgebracht hat. Der Lieferant trägt auch die Kosten, die zur Auffindung eines Mangels und seiner Ursache erforderlich sind. Der Lieferant hat auch den Schaden auszugleichen, der bei der Durchführung der Nachbesserung entsteht. Gleiches gilt, wenn bei einer Nachbesserung weitere Sachen des Bestellers beschädigt werden.
 - 9.2 Zu den Kosten der Nachbesserung oder Nachlieferung zählen insbesondere auch die Kosten für Verpackung, Fracht sowie die Aus- und Einbaukosten. Zeitaufwand des Bestellers bei der Nachbesserung oder Nachlieferung ist diesem angemessen zu vergüten.
 - 9.3 Haftet der Lieferant nach den Grundsätzen der Schlechterfüllung für Mangelfolgeschäden – insbesondere bei Einbau oder Verarbeitung von Teilen, die der Lieferant hergestellt hat, hat er auch die Aus- und Einbaukosten zu tragen.
 - 9.4 Treten Schäden mit gleicher Fehlerursache gehäuft auf (Serienschäden), verpflichtet sich der Lieferant, so kurzfristig wie möglich einwandfreie Teile für die Serie und für die Nachbesserung oder Nachlieferung zur Verfügung zu stellen. Halten der Besteller oder dessen Abnehmer nach eingetretenen Serienschäden einen präventiven Austausch von Teilen für erforderlich, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von den Kosten freizustellen. Dies gilt auch für den Fall einer vom Besteller oder dem Abnehmer durchgeführten Rückrufaktion. Diese Haftung greift nur ein, wenn der Austausch der Teile wegen Mängel der vom Lieferanten hergestellten oder gelieferten Waren erfolgt.
 - 9.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
10. **Produkthaftung**
 - 10.1 Wird der Besteller, auch aus verschuldensunabhängiger Haftung, durch Dritte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen, wenn das vom Lieferanten gelieferte Produkt Schadensursache ist. Gleiches gilt, wenn und soweit der Lieferant aus verschuldensabhängiger Haftung unmittelbar gegenüber dem Dritten verantwortlich ist.
 - 10.2 Im Falle einer Mitverursachung finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.
 - 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten.
11. **Schutzrechte und Urheberrechte**
 - 11.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
 - 11.2 Für Zeichnungen, Muster und sonstige vom Lieferanten erstellten Unterlagen steht dem Besteller das alleinige Urheberrecht zu.
12. **Vertraulichkeit**
 - 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Informationen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vertraulich zu behandeln.
 - 12.2 Zeichnungen, Modelle und sonstige Unterlagen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
 - 12.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Lieferverhältnisses bestehen.
13. **Eigentumsrechte des Bestellers**
 - 13.1 Werkzeuge des Bestellers bleiben, auch wenn sie vom Lieferanten geändert werden, in allen Fällen im Eigentum des Bestellers. Gleiches gilt für Materialbestellungen. Verarbeitung dieses Materials erfolgt für den Besteller.
 - 13.2 Zeichnungen, Modelle, Lieferspezifikationen, Angebotsunterlagen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten überlassen werden, bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.
 - 13.3 Werkzeuge des Bestellers oder eigene Werkzeuge, die für die Herstellung von Produkten für den Besteller gefertigt worden sind, darf der Lieferant ausschließlich für die Herstellung der bestellten Waren einsetzen.
14. **Nebenschichten des Lieferanten**
 - 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Liefergegenstände in der vom Besteller vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen.
 - 14.2 Er ist verpflichtet, die Lieferung von Ersatzteilen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab letzter Serienlieferung sicherzustellen.
15. **Allgemeine Bestimmungen**
 - 15.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Nach ihm bestimmt sich auch der Gerichtsstand.
 - 15.2 Anwendbares Recht ist deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
 - 15.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr dem wirtschaftlichen Erfolg nach möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.